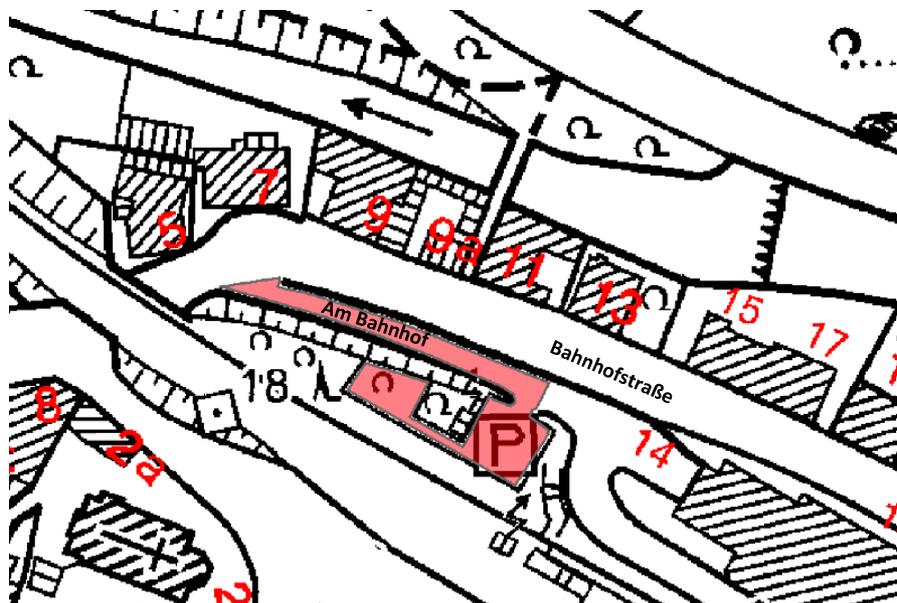


Bekanntmachung
der Einziehungsabsicht eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“ nebst öffentlichem
Parkplatz im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle zur Umsetzung von Maßnahmen aus
dem integrierten Handlungskonzept
„Vitales Zentrum Schalksmühle“

Gemäß § 7 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWG NRW – wird hiermit die beabsichtigte Einziehung eines Teilstücks der Straße „Am Bahnhof“ im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle (Gesamtlänge: ca. 65 m) öffentlich bekanntgemacht. Die Einziehung soll mit Wirkung ab dem 01.08.2017 wirksam sein.

Beginn und Ende bzw. Lage der einzuziehenden Flächen:
von westlicher Einmündung Bahnhofstraße bis Höhe Einfahrt öffentlicher Parkplatz (Länge ca. 65 m) sowie öffentlicher Parkplatz im Ortskern der Gemeinde Schalksmühle gem. nachstehendem Lageplan.



Begründung:

Das integrierte Handlungskonzept „Vitales Zentrum Schalksmühle“ sieht u. a. die Umsetzung der Teilmaßnahmen „Bahnhofsumfeld Süd“ (Schnurrenplatz) und „Zentraler Platz Bahnhofstraße“ vor. Ziel der Maßnahmen ist die Aktivierung und Qualifizierung des Bahnhofsumfeldes und des Ortskerns zur Beseitigung der mangelhaften Verknüpfung des ÖPNV (Bahn – Bus) und die qualitative Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur insbesondere für Menschen, die verstärkt auf Hilfsmittel zum Ausgleich von Mobilitätseinschränkungen angewiesen sind. Der Rat der Gemeinde Schalksmühle hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 die Umsetzung der Maßnahmen im Grundsatz beschlossen. Dies rechtfertigt die Einziehung der vorgenannten Flächen.

Die Karte, aus der die Lage der zur Einziehung beabsichtigten Flächen ersichtlich ist, liegt in der Zeit vom 01.04.2017 bis 30.06.2017 während der üblichen Dienststunden:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Schalksmühle, Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, Zimmer 48,
zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Einwendungen können während der vorgenannten Zeiten zu Protokoll erhoben werden oder schriftlich an die vorbezeichnete Stelle gerichtet werden. Nach Ablauf der gesetzlichen Frist von drei Monaten für die Bekanntmachung der Absicht der Einziehung wird über die Einziehung entschieden. Auch diese wird öffentlich bekanntgemacht.

Schalksmühle, 28.03.2017

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg